

§ 6 TPG Übergangsbestimmungen

TPG - Teilpensionsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1)Dieses Bundesgesetz ist nur auf Pensionen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 erstmals gebühren.
2. (2)Erwerbseinkommen gemäß § 1 Z 4 lit. c sind dem Gesamteinkommen nur dann hinzuzurechnen, wenn die jeweilige Funktion, auf Grund der ein Erwerbseinkommen bezogen wird, nach dem 31. Dezember 2000 erstmals oder neuerlich angetreten wird.
3. (3)Abweichend von § 2 Abs. 2 Z 4 lit. a darf der Ruhensbetrag
 1. 1.im Jahr 2001 10%,
 2. 2.im Jahr 2002 20%,
 3. 3.im Jahr 2003 30% und
 4. 4.im Jahr 2004 40%der Vollpension nicht überschreiten.
(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 71/2003)
4. (5)Auf Pensionen, die vor dem 1. Jänner 2003 neu angefallen sind, ist§ 1 Z 4 lit. b in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

In Kraft seit 31.12.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at